

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Der Arbeitsunfall

Auf den Versicherungsfall „Arbeitsunfall“ wird in diesem „StiSi“ näher eingegangen.

Der Arbeitsunfall zählt zusammen mit der Berufskrankheit zu den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 7 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII).

Der Begriff des Arbeitsunfalls ist im § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII normiert. Nach dieser Vorschrift sind Arbeitsunfälle „Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit“. Die Definition des Unfallbegriffs findet sich im § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII. Danach sind Unfälle „zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen“.

Der Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst...

I. versicherte Person

Für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr wird vorausgesetzt, dass zunächst eine versicherte Person einen Unfall erleidet.

Bei der Feuerwehr-Unfallkasse sind nach den Vorschriften des SGB VII und ihrer Satzung gegen Arbeitsunfälle beispielsweise versichert:

1. die Mitglieder der Feuerwehren, einschließlich ihre Jugendabteilungen sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Rahmen des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes tätig werden und an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sowie die Alters- und Ehrenabteilungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
2. alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses im Feuerwehrdienst Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII), – z.B. Angestellte bei einer Berufsfeuerwehr –
3. Personen, die wie ein in Ziffer 1 oder 2 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht, soweit nicht ein anderer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist (§ 2 Abs. 2 SGB VII) – z.B. Helfer –.



[B 4: „Leistungsrecht“] – Arbeitsunfall

II. versicherte Tätigkeit

Der Unfall muss infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten sein, d.h. von der zu versichernden Person muss zum Unfallzeitpunkt eine generell versicherte Tätigkeit verrichtet werden.

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die der Feuerwehr unmittelbar dienen, z.B.:

- Brandbekämpfung
- technische Hilfeleistung und Beseitigung von öffentlichen Notständen
- Übungsdienst, Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Feuerwehrdienstsport
- Feuerwehrveranstaltungen und -versammlungen

III. Sachzusammenhang

Weiterhin ist erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls tatsächlich auch der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Es muss ein Sachzusammenhang zwischen dem konkreten unfallbringenden Verhalten und dem generell versicherten Tätigkeitsbereich der versicherten Person bestehen (sog. „innerer/sachlicher Zusammenhang“).

IV. Unfallbegriff/Unfallkausalität

Des Weiteren muss die Verrichtung der versicherten Person zu einem Unfall(-ereignis) geführt haben. Dieser Zusammenhang wird in der Rechtsprechung als „Unfallkausalität“ bezeichnet.

Diese Kausalität ist in der Regel dann gegeben, wenn außer der versicherten Tätigkeit keine anderen Umstände für den Eintritt des Unfallereignisses ursächlich waren. Ist die Ursache wesentlich dem versicherten Risikobereich zuzuordnen, so besteht auch ein rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Der Begriff des Unfalls definiert sich als „ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis“. Zeitlich begrenzt ist ein Ereignis, wenn es entweder plötzlich eintritt oder sich innerhalb einer Arbeitsschicht verwirklicht und sich dieses auch nicht wiederholt.

Das „äußere Ereignis“ verlangt einen von außen auf den Körper einwirkenden Vorgang. Damit ist die Verletzung jedweder Körpersubstanz gemeint, wie z.B. der Sturz von der Leiter auf den Arm, das Einquetschen der Hand im Feuerwehrfahrzeug, das Einatmen von Rauchgas, aber auch Einwirkungen, die eine psychische Belastung (z.B. Schock) verursachen.

V. haftungsbegründende Kausalität

Darüber hinaus muss das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden objektiv und rechtlich wesentlich verursacht haben (sog. haftungsbegründende Kausalität).

Gesundheitsschäden definieren sich als alle regelwidrigen Körperzustände, einschließlich Geist und Seele. Gesundheitsschäden stellen also z.B. der Knochenbruch, die Quetschverletzung, die Rauchgasvergiftung oder das posttraumatische Belastungssyndrom dar.

Als Gesundheitsschaden gelten aber auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, wie Brille oder Hörgerät (§ 8 Abs. 3 SGB VII).

Liegen die beschriebenen Voraussetzungen vor, wird ein Arbeitsunfall von der Feuerwehr-Unfallkasse anerkannt.

Übrigens...

Arbeitsunfälle „im weiteren Sinne“ sind auch Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII). Hierbei handelt es sich um Unfälle, die Versicherte auf dem Weg zur oder von der Arbeit (Feuerwehrdienst) erleiden.

Ausführliche Informationen zum Wegeunfall siehe StiSi „Wegeunfall“.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

© Feuerwehr -Unfallkasse Mitte und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord 2016